

Synopse zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine

<i>derzeit gültige Fassung</i>	<i>aktualisierte Fassung</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine (Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 20. Juli 2004)</i>	<i>Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine (Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom <u>15. Dezember 2009</u>)</i>	
<i>§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit</i> (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Stadtgebiet der Stadt Rheine. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin (Wahlamt).	<i>§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit</i> (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Stadtgebiet der Stadt Rheine. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin (Wahlamt).	keine Änderung
<i>§ 2 Wahlorgane</i> Wahlorgane sind • der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter/Wahlleiterin • der Wahlausschuss • für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand		entfällt, da eine gesetzliche Regelung besteht: § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
§ 3 Wahlausschuss (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende(n) und den vom Rat der Stadt Rheine gem. § 2 KWahlG gewählten Beisitzern. (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).	§ 3-2 Wahlausschuss (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende(n) und den vom Rat der Stadt Rheine gem. § 2 KWahlG gewählten Beisitzern. (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).	Nummerierung wurde angepasst. Absatz 1 kann entfallen, da § 2 Absatz 3 KWahlG Anwendung findet.
§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher(in), dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher(in) und drei bis sechs Beisitzer(inne)n. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag. (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.		entfällt, da eine gesetzliche Regelung besteht: § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle		entfällt, da die Wahlberechtigung abschließend in § 27 Absatz 3 GO geregelt ist.

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
- Ausländer(innen) und - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung oder gem. § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erlangt haben und sich bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, die am Wahltag 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig im Sinne des Ausländergesetzes aufhalten und 3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben. (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.		

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
§ 6 Wahlrechtsausschluss Nicht wahlberechtigt sind Ausländer(innen), 1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind, mit Ausnahme der unter § 5 (1) genannten Personen, 2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, 3. die Asylbewerber(innen) sind oder Personen sind, deren Aufenthalt nach § 55 Ausländergesetz geduldet wird.	.	entfällt, da der Wahlrechtsausschluss abschließend in § 27 Absatz 4 GO geregelt ist.
§ 7 Wählbarkeit Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Rheine.		entfällt, da die Wählbarkeit abschließend in § 27 Absatz 5 GO geregelt ist.
§ 8 Wahltag (1) Der Wahltag ist ein Sonntag. (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.	§ 8 <u>3</u> Wahltag (1) Der Wahltag ist ein Sonntag. (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.	Nummerierung wurde angepasst
§ 9 Briefwahl Die Stimmabgabe per Briefwahl ist möglich.	.	entfällt, da die Briefwahl gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 26 und 27 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
§ 10 Wahlvorschläge (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einrichtung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. (2) Als Wahlbewerber(in) kann jede(r) Wahlberechtigte sowie jede(r) Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte Leitung oder einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber(innen) nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/Wahlbewerberin enthalten. (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des	§ 10 4 Wahlvorschläge (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einrichtung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. (2) Als Wahlbewerber(in) kann jede(r) Wahlberechtigte sowie jede(r) Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte Leitung oder einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber(innen) nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/Wahlbewerberin enthalten. (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des	Nummerierung angepasst

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. (7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält. (8) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht. (9) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.	Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. (7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält. (8) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3 <u>2</u>). Die zugelassenen Wahl-vorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht. (9) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.	Nummerierung angepasst

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
§ 11 Stimmzettel Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber(innen) aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.	§ 11 5 Stimmzettel Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber(innen) aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.	Nummerierung angepasst
§ 12 Wählerverzeichnis (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl fest steht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18:00 Uhr, zur öffentlichen	§ 12 6 Wählerverzeichnis (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. <u>(1)</u> In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl fest steht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. <u>(2)</u> Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. <u>(3)</u> Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag	Nummerierung angepasst entfällt, da in § 27 Absatz 11 GO in Verbindung mit §§ 9 - 11 KWahlG bereits eine Regelung besteht. entfällt, s.o.

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin einlegen. (6) Über Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.	mindestens bis 18:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung <u>des Wählerverzeichnisses</u> werden öffentlich bekannt gemacht. (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin einlegen. (5) Über Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.	Klarstellung aufgrund der Streichung des vorhergehenden Satzes entfällt, so.o.

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
§ 13 Durchführung der Wahl (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist. (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.	§ 13 7 Durchführung der Wahl (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist. (1) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. (2) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.	Nummerierung angepasst entfällt, da in § 27 Absatz 11 GO in Verbindung mit §§ 9 - 11 KWahlG bereits eine Regelung besteht.
§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen fest. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber(innen) durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) auf die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.	§ 14 8 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen fest. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber(innen) durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) auf die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.	Nummerierung angepasst entfällt, da in § 27 Absatz 11 GO in Verbindung mit §§ 34 - 38 KWahlG bereits eine Regelung besteht.

derzeit gültige Fassung	aktualisierte Fassung	Erläuterung
§ 15 Wahlprüfung (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht. (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen. (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.		entfällt vollständig, da in § 27 Absatz 11 GO in Verbindung mit §§ 39 - 44 KWahlG bereits eine Regelung besteht.
§ 16 Amtssprache Die Amtssprache ist deutsch.	§ 16 9 Amtssprache Die Amtssprache ist deutsch.	Nummerierung angepasst
§ 17 Inkrafttreten Diese Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Rheine vom 11. Mai 1999 außer Kraft.	§ 17 10 Inkrafttreten Diese Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Rheine vom <u>20. Juli 2004</u> außer Kraft.	Nummerierung angepasst Änderung Datum